

# **BESCHLUSSVORSCHLAG**

## **ZUR 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **DER GEMEINDE RUHNER BERGE**

für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24 - Solarpark Drenkow -, zu der im Rahmen

- I. vom 16.05.2023 bis zum 23.06.2023 erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
- II. vom 16.05.2023 bis zum 23.06.2023 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom 16.05.2023 bis zum 23.06.2023 erfolgten frühzeitigen öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

eingegangenen Stellungnahmen:

#### **I. PLANUNGSANZEIGE**

#### **MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG, GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG - vom 12.06.2023**

Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilstoffschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

##### **1. Anmerkung**

Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

##### **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**

Zur Bewertung hat ein Anschreiben, der Vorentwurf der Begründung sowie die Planzeichnung (Stand: Februar 2023) vorgelegen.

Das Ziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die beiden dafür vorgesehenen Teilflächen befinden sich östlich der Autobahnanschlussstelle Suckow beiderseits der BAB 24. Für ca. 27,2 ha soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "erneuerbare Energien - Solar/Sonne" ausgewiesen werden. Das Vorhabengebiet ist unbebaut und befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Planung steht im Zusammenhang mit der Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Solarparks mit der Stadt Putlitz.

Auftraggeber:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin  
Tel.: 04521 / 83 03 991  
Fax.: 04521 / 83 03 993  
Mail: stadt@planung-kompakt.de

## **1. Raumordnerische Bewertung**

### **1.1**

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilstudie des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienen- wegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und teilweise außerhalb des genannten Korridors. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher für diese Flächen keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### **1.2**

Für das Vorhaben besteht die Möglichkeit, ein Zielabweichungsverfahren unter nachvollziehbaren Rahmenbedingungen beim Wirtschaftsministerium M-V, Abteilung Energie und Landesentwicklung, durchzuführen. Der dem Schreiben beigelegte Link führt zur Matrix, die die Maßgaben für Ihren Antrag enthält. Da das Vorhaben sich zu großen Teilen an dem EEG 2021 orientiert, gelten gesonderte Bedingungen. Es wird empfohlen, frühzeitig und vor Antragstellung, in Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium zu treten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag wurde am 15.08.2022 gestellt und ein ergänzender Antrag **am 11.11.2024**.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

### **1.3**

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Die Vereinbarkeit mit dem vorgenannten Ziel ist im weiteren Verfahren zu erbringen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Fläche hat in der Bodenschätzung eine Acker/Grünlandzahl unter 50, die Darstellung aus dem Landes-Datenportal „Vorerkundung von Potentialflächen für Photovoltaik-Freilandflächenanlagen“ wird übernommen.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

### **1.4**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilstudie des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen. Zwischenutzungen



und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischenutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Dieser Zeitraum ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird im Bebauungsplan Nr. 8 **dahingehend berücksichtigt**, dass dort folgende textliche Festsetzung unter Punkt 5 unter Punkt (3) aufgenommen wird:

*„Die Festsetzungen des Bebauungsplanes, bestehend aus dem „Teil A: Planzeichnung“ und „Teil B: Text“ sind bis zur endgültigen Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung begrenzt. Danach ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB zu bewirtschaften. Hiervon ausgenommen sind die Flächen für Wald.“*

Weitergehende Festsetzungen zu Daten sind in einer Änderung des Flächennutzungsplanes einem Bebauungsplan nicht regelbar. Daher werden die Details im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger konkretisiert. Hier wird der Betrieb auf den 31.12.2056 abschließend begrenzt. Danach hat der Rückbau der PV-Anlage und der Nebenanlagen landschaftsgerecht innerhalb von 6 Monaten nach der endgültigen Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung zu erfolgen, spätestens bis zum 30.06.2059.

- 1.5** Gemäß der Karte des LEP M-V im Maßstab 1:250.000 und der Karte des RREP WM 2011 im Maßstab 1:100.000 sind für das Vorhabengebiet keine räumlichen Festlegungen getroffen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **1. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - vom 23.06.2023**

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Ruhner Berge wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

#### **1.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr**

Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen grds. keine Einwände gegen die 8. Änderung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## **1.2 FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz**

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben unter Einhaltung des Punktes 8. Brandschutz der Begründung keine Bedenken und Hinweise.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **1.3 FD 53 - Gesundheit**

Das beauftragte Blendgutachten, s. Anlage 1 8-8 Ruhner Berge, ist nachzureichen. Belange des Immissionsschutzes sind beim FD 68 Umweltschutz einzuholen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Blendgutachten Anlage der Begründung wird.

## **1.4 FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **1.5 FD 62 - Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **1.6 FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**

### **Denkmalschutz**

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

### **1.6.1 Baudenkmalpflegerischer Aspekt:**

Im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale:

- Mentin Gutsanlage mit Gutshaus und Park, Verwalterhaus, Scheune, Stall, Werkstattgebäude, Brennerei.



Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen. Diese Baudenkmale dürfen in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Denkmalpflegerische Belange der Gemarkung Putlitz sind gesondert beim zugehörigen Landkreis zu erfragen.

#### **Beschlussvorschlag:**

In einer Planung dürfen nur Darstellungen erfolgen für Nutzungen, die im Plangebiet liegen.

Zudem beinhaltet ein Flächennutzungsplan nur flächiger Übernahmen von gesetzlich geschützten Bereichen. Einzelgebäude zählen nicht dazu.

Die genannten Gebäude liegen nicht im Plangebiet.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

Im Anschluss an den Bebauungsplan wird im Bereich der Stadt Putlitz ebenfalls ein Solarpark geplant. Hinweise vom Landkreis zu geschützten Denkmälern wurden bisher nicht abgegeben.

#### **1.6.2 Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:**

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzulegen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V)..

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis in die Begründung ausgenommen wird.

#### **1.6.3 Hinweis:**

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis-/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.



### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt, wenn gesetzlich erforderlich.

#### **1.7 Bauleitplanung**

- 1.7.1** Die Straßenbegrenzungslinie, die Fläche für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen sowie die Trafo-Station ist auf der Planzeichnung nicht oder nur kaum zu erkennen. Um dem abzuhelpfen, sollte der obere linke Bereich der Karte auszugsweise vergrößert dargestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gesetzgeber verlangt im Flächennutzungsplan flächige Darstellungen der Flächennutzungen in Maßstäben ab 1: 5.000 und kleiner. Eine detaillierte bzw. flurstücksbezogene Regelung ist Aufgabe der folgenden Bebauungspläne.

Vergrößerungen von Teilabschnitten in Flächennutzungsplänen fordert der Gesetzgeber daher nicht ein.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.7.2** Im Weiteren werden Grünflächen in der Planzeichenerklärung aufgeführt, welche auf der Zeichnung jedoch nicht ersichtlich sind. Dies ist bitte zu korrigieren.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Signatur für Grünflächen aus der Planzeichenerklärung gestrichen wird.

- 1.7.3** Die zugehörige Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 ist weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

#### **1.8 Straßen- und Tiefbau**

Straßenaufsicht

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen o.g. Vorhaben, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **1.9 FD 68 - Umwelt**

### **1.9.1 Naturschutz:**

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### **1.9.2 Wasser- und Bodenschutz:**

#### **Grundwasser- und Bodenschutz Auflagen:**

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.

Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.



Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

#### **1.9.3 Hinweise:**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altablasterächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuinanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutgzuts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.



## Bodenfunktionsbereich



- Hohe Schutzwürdigkeit
- Erhöhte Schutzwürdigkeit

### **Beschlussvorschlag:**

Bei der Auswahl der Flächen wurden auch andere Kriterien wie die Lage an der Autobahn als privilegierte Fläche nach LEP berücksichtigt. Die geplanten PV-FFA-Flächen, als „Optionalfläche für nachrangige bauliche Nutzung“ ausgewiesen. Die „Vor baulicher Nutzung zu schützenden Böden“ sind ausgespart! Die umfangreiche Betrachtung der Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um diesen Hinweis ergänzt wird.

### **1.9.4 Gewässer/ Niederschlagswasser:**

Die 8. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ruhner Berge bezieht sich auf einen Bereich für das Sondergebiet „Solarpark Drenkow“.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird der 8. Änderung zugestimmt.

#### **Gewässer**

Hinweis: Nordwestlich des Gebietes der 8. Änderung befindet sich ein unterhaltungspflichtiges Gewässer

#### **II. Ordnung und ggf. Dränungen.**

Forderung: Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Eide“ ist zur Änderung des F-Planes zu beteiligen, da sich auch in dem Sondergebiet Gewässer befinden können.

#### **Zusätzliche Hinweise:**

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie:

- die Entnahme Oberflächenwasser

- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in Gewässer
- die Einleitung von Stoffen in Gewässer.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

#### **1.9.5 Anlagen wassergefährdender Stoffe:**

##### Hinweise:

Mit der nächsten Beteiligung ist zu erläutern, ob Trafostationen mit wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz kommen. Falls dem so ist, ist anzugeben, welches Trafoöl verwendet wird, der Nachweis der Wasser- gefährdungsklasse in Form eines Sicherheitsdatenblattes ist zu erbringen und es ist zu benennen, welche Mengen gelagert werden.

Dann wird durch die untere Wasserbehörde geprüft, ob es sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung um eine anzeige- und prüfpflichtige Anlage handelt.

##### Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101

Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bun- des-Bodenschutzgesetz.

#### **Beschlussvorschlag:**

Eine Bauleitplanung ist städtebaulich begründet und nicht technisch.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

#### **1.9.6 Immissionsschutz und Abfall**

##### Auflagen

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst in der Flur 1 Gemarkung Drenkow mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben wird eine Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „erneuerbare Energien - Sonne/Solar“ ausgewiesen. Die Sondergebietsflächen werden in drei Bereich SO1 Solar, SO2 Solar und SO3 Solar unterteilt. Weil für Sondergebiete gemäß TA Lärm keine Immissionsrichtwerte empfohlen werden, wird zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sowie der Gebietsstruktur auf die Schutzwürdigkeit eines Mischgebiets abgestellt.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 65 dB (A)



- nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 50 dB (A)  
nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet keine Gliederung der SO-Gebiete. Auch sind hier keine Aussagen enthalten, die Schlussfolgerungen zu den zulässigen – in der Bauleitplanung relevanten – DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ treffen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.9.7** Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BlmSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann, wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise}], verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BlmSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Für die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „erneuerbare Energien - Sonne/Solar“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung, insbesondere die Autobahn 24 und die Bundesstraße 321 auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Blendgutachten Anlage der Begründung wird.

- 1.9.8** Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.



Entsprechend des § 4 der 26. BlmSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BlmSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Im Umgebungsbereich befinden sich keine Gebäude mit Wohnnutzungen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.9.9** Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.9.10** Östlich zum geplanten B-Plan-Gebiet befindet sich eine bestehende Windparkanlage. Aufgrund dessen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnbebauungen ebenfalls eingehalten werden, wenn der Solarpark Drenkow betrieben wird.

**Beschlussvorschlag:**

Solarmodule produzieren keinen Lärm. Daher fordert der Gesetzgeber für Solarparks auch keine Immissionsgutachten ein.

Immissionstechnisch erhöhen sich die gewerblichen Gesamtimmisionen nur, wenn sich diese mit weniger als 3 dB (A) unterscheiden, weil nur dann die energetische Ad-dition relevant wird (siehe dazu DIN 18005).

Diese 3 dB (A) Unterscheidung sind zwischen Windenergieanlagen und Solaranlagen gegeben.

Daher ändern sich die Immissionen nicht, die der Genehmigung des Windparks zu Grunde liegen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.9.11** Aufgrund des nahegelegenen Windparks ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) in Brandenburg zu beteiligen.

**Beschlussvorschlag:**

Alle betroffenen Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



**1.9.12 Hinweise:** Östlich zum geplanten B-Plan-Gebiet befindet sich eine bestehende Windparkanlage. Von dieser Anlage können ebenfalls Immissionen auf den Solarpark einwirken.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 1.9.10 verwiesen.

**1.9.13** Gemäß § 22 BlmSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.14** Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BlmSchG).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.15** Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BlmSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.16** Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.17** Im Sinne der 26. BlmSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.



### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

#### **1.10 Abfallwirtschaft**

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **2. STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG– vom 11.07.2023**

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

#### **Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 und für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Der Geltungsbereich dieses B-Panes umfasst eine Gesamtgröße von 33,36 ha. Es sollen Ackerflächen der Feldblöcke DEMVLI108BB20090 und DEMVLI108BB20044 in Anspruch genommen werden. Die Bodenpunkte dieser Flächen wurden mit durchschnittlich 28 bis 30 angegeben. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der BAB 24 entfernt.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Da das Plangebiet sich zum Teil außerhalb des zulässigen Bereiches befinden wäre zu prüfen, ob ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden muss.

Die Unterlagen lassen die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nicht erkennen.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pacht Preisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.



Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert.

**Beschlussvorschlag:**

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, gemeinsame Landesplanungsabteilung, teilte mit Schreiben vom 12.06.2023 mit, dass ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten ist, was erfolgt ist.

Die Ausgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus den Flurstücken, der Gestaltung des Raumes und den Anforderungen der Erschließung, die für Solaranlagen bebaubare Fläche wird jedoch auf den genannten 110 m-Steifen zur Autobahn begrenzt.

Die Erfüllung der weiteren Kriterien für ein ZAV ist gesichert.

Im Übrigen heißt es zum Bauverbot im § 9 Abs. 2c FStrG:

*„Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 (also die die Bauverbote in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen) gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“*

Danach können Solarmodule in diesen Bereichen errichtet werden. Die Begründung wird in dem Punkt entsprechend angepasst.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **2.2 Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich die Plangebiete in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befinden.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## **2.3 Naturschutz, Wasser und Boden**

**2.3.1 Naturschutz:** Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**2.3.2 Wasser:** Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**2.3.3 Boden:** Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

## **2.4 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

### **Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)**

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.



### **Beschlussvorschlag:**

Vorbelastungen bestehen im Plangebiet nicht, die den Betrieb eines Solarparks beeinträchtigen könnten.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### **3. AUTOBAHN GMBH DES BUNDES – vom 22.06.2023**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt:

- 3.1** Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, sofern bei der weiteren Planung auf folgendes Rücksicht genommen wird:

Die Erschließungsabsicht des 501 (nördlich der BAB 24), im Bereich der Betriebswendschleife und des Kabelhauses wird abgelehnt. (s. gesonderte Begründung).

Die hier gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Drenkow“ und bildet dessen bauleitplanerische Grundlage als vorbereitender Bauleitplan.

Planungsziel ist die Errichtung eines Solarparks - zusammen mit der Stadt Putlitz - auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch soll in der Gemeinde und in der Stadt Putlitz die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien planerisch ermöglicht werden.

Es ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Landkreis Ludwigslust-Parchim beidseitig der Bundesautobahn 24 (BAB 24), bei ca. Betriebskilometer 135,43 -136,65 geplant.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für die Photovoltaikanlagen erstreckt sich nördlich und südlich entlang der Bundesautobahn 24.

Das Plangebiet umfasst 2 Teilbereiche (501 = Nördlich der BAB 24 / 502 = Südlich der BAB 24).

Teilbereich 1 (SO1) nördlich der BAB 24 tlw. 54/8, tlw. 53, tlw. 54/7 177, tlw. 183, tlw. 200	Gemarkung Drenkow: Gemarkung Suckow:	Flur 1; Flurstücke tlw. 64/3, Flur 2; Flurstücke tlw.
tlw. 281, 278, 284/3, 277, 276, tlw. 275	Gemarkung Suckow:	Flur 3; 283/3, 282/3,
Teilbereich 2 (SO2) südlich der BAB 24 62/2, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55/2 und 54/6	Gemarkung Drenkow:	Flur 1, Flurstücke tlw.

Die angedachten Bereiche für die Sondergebiete flächen tangieren die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 24. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten an Bundesautobahnen nicht errichtet sowie



Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden; sog. Anbauverbotszone.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes; sog. Anbaubeschränkungszone.

Zu den unter § 9 FStrG fallenden Anlagen zählen z.B. auch Photovoltaikanlagen bzw. sog. Solarparks.

Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, dass sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet.

Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampe) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen sowie zu Rastanlagen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 Metern einzuhalten.

Gemäß § 9 Absatz 7 FStrG gelten die Verbote und Beschränkungen der § 9 Absätze 1 bis 5 FStrG nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält sowie unter positiver Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist und es sich nicht um eine Anlage der Außenwerbung nach § 9 Absatz 6 FStrG handelt.

Hinsichtlich zu planender Photovoltaikanlagen im Bereich von 40 - 100 m bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Anbauverbotsbereich (bis 40m) dürfen keine Hochbauten errichtet werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Erschließung des Plangebiets nach Nordosten dahingehend gesichert wird, dass das SO-Gebiet bis zur nächsten öffentlichen Verkehrsfläche erweitert wird. Das Plangebiet wird hingegen um die Flächen im Westen verkleinert, die nicht zum Solarpark gehören.

Zum Bauverbot heißt es im § 9 Abs. 2c FStrG:

*„Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 (also die die Bauverbote in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen) gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzugeben. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3*



*und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“*

Danach können Solarmodule in diesen Bereichen errichtet werden. Die Begründung wird in dem Punkt entsprechend angepasst.

**3.2 Hinweise für die weitere Planung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahnen nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen, auch nicht während der Bau-/Errichtungsphase (§§ 8, 9 FStrG / § 18 StVO).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**3.3** Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind entsprechend durchgehend in der Planzeichnung mit Legende darzustellen bzw. als solche im Zuge der nachrichtlichen Übernahme zu kennzeichnen und mit der korrekten rechtlichen Grundlage) § 9 Abs. 1 FStrG und § 9 Abs. 2 FStrG) zu übernehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Planzeichnung stellt den 40 m Streifen bereits nachrichtlich da.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis auf die 100 m – Anbaubeschränkungszone als textlicher Hinweis nachrichtlich in die Planzeichenerklärung aufgenommen wird, denn hier handelt es sich um kein gesetzliches Verbot.

**3.4** Im Bereich des o.g. Bauvorhabens, befinden sich Autobahnfernmeldekabel und das Kabelhaus Suckow in Zuständigkeit des Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit (FIT) Petersdorf (Bereich Mecklenburg- Vorpommern) sowie Autobahnfernmeldekabel in Zuständigkeit der FIT Rangsdorf für den Bereich Brandenburg. Unsere Autobahnfernmeldekabel befinden sich in einer Regelverlegetiefe von ca. 1,00 m.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**3.5** In der Erläuterung/Begründung des Flächennutzungsplanes ist auf folgende anbaurechtliche Belange § 9 FStrG einzugehen bzw. die enthaltenen Aussagen sind zu ergänzen. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird pauschal nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollte der komplette Bereich der 40-m Anbauverbotszone als Grünfläche/Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden, um so dem Anbauverbot aus § 9 FStrG besser Rechnung tragen zu können.



**Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 3.1 verwiesen. Gemäß § 9 Abs. 2c FStrG ist die Bebauung des Bauverbotsstreifens mit Solarmodulen zulässig.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung entsprechend angepasst wird.

- 3.6** Durch die Erstellung eines Gutachtens ist nachzuweisen, dass Blendwirkungen durch von der Photovoltaikanlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände - ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen - ausgeschlossen sind. Das Gutachten muss vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes vorliegen. Sofern hiernach zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Blendgutachten Anlage der Begründung wird.

- 3.7** § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

**Beschlussvorschlag:**

Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen sind nicht Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 3.8** Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO).

**Beschlussvorschlag:**

Werbeanlagen sind nicht Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 3.9** Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 3.10** Sofern Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen etc.) und Ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB angelegt werden sollen



und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert beim Fernstraßenbundesamt zu beantragen. (anbau@fba.bund.de)

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 3.11** Begründung zur Ablehnung der Autobahn GmbH hinsichtlich der bestehenden Betriebszufahrt zum Kabelhaus im Bereich der Anschlussstelle Suckow:

s. Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Drenkow“ Teil 2.2 „Erschließung“

Der Erschließung des 501 =Plangebiet 1 über das Straßengrundstück der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung wird abgelehnt.

Das Grundstück (im Bereich Mecklenburg-Vorpommern: Gemarkung Suckow Flur 3, Flurstück 113/2, 113/4, 222/1, 222/2, 224/1, 224/2 sowie im Bereich Brandenburg: Gemarkung Nettelbeck, Flur 1, Flurstück 12/5, 16/4, 16/5, 30, 17/4) befindet sich im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu den Bundesfernstraßen gehören gemäß § 1 Abs. 4 FStrG die Nebenanlagen; die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen. Dazu gehört das Straßengrundstück mit Kabelhaus sowie die Zufahrt für unseren Betriebsdienst.

Das Grundstück ist aus dem räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückzunehmen. (Auflage)

Eine Überplanung der Flächen der Bundesautobahn im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland ist nicht zulässig.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 3.1 verwiesen.

- 3.12** Weitere Hinweise zur Ablehnung vom Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit (FIT):

Im Bereich der geplanten Zufahrt zur PVA befindet sich das Kabelhaus Suckow (ca. bei Betriebskilometer 135,520) und die Autobahnfernmeldekabel in unserer Zuständigkeit.

Es ist unzulässig, Autobahnfernmeldekabel einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Auch das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit Baufahrzeugen oder Geräten, sowie das Überbauen ist nicht gestattet. Es ist eine unbehinderte Zufahrt für den Betriebsdienst freizuhalten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Bereich ist nicht mehr Bestandteil der Bauleitplanung, weil dieser für die Erschließung nicht mehr erforderlich ist.



- 3.13** Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**4. STRAßENBAUAMT SCHWERIN – vom 20.06.2023**

Mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Ruhner Berge über das Planverfahren für den oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 16.05.2023. Dazu haben Sie auf die digitalen Unterlagen eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Bei zwingender Einhaltung der Anbauverbotszone (20 m ab Fahrbahnkante bei Bundes- und Landesstraßen) wird der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ruhner Berge in der eingereichten Fassung zugestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Zum Bauverbot heißt es im § 9 Abs. 2c FStrG:

*„Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 (also die die Bauverbote in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen) gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzugeben. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“*

Danach können Solarmodule in diesen Bereichen errichtet werden.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung in dem Punkt entsprechend angepasst wird.

**5. LANDESAMT FÜR KULTUR UND DENKMALPFLEGE MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 09.06.2023**

- 5.1** Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.



### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.2** Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. verbindliche amtliche Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmälern können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen. Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß§ 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

- 5.3** Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzulegen und der Fund und die Fundstelle in



unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Wie dem Punkt II 5.2 zu entnehmen ist, sind im Plangebiet keine geschützten Bodendenkmale oder ausgewiesene Interessensgebiete nach dem DSchG MV festgestellt. Daher greift die Übernahme der Gesetzeslage nach § 9 Abs. 6 BauGB nicht.

Ohne gesetzliche Gründe sind weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzulegen ist, ist bekannt und bereits Inhalt der Begründung unter Punkt 6.3.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

#### **5.4**

#### Hinweis zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß§ 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmälern von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.

Im Einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrisse gekennzeichneten Bodendenkmälern (im Folgenden wörtlich zitiert) fest:



(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird "

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 5.2 verwiesen. Dieser gibt die vom Gericht bestätigte Rechtslage bereits wieder.

## **6. LANDESFORSTANSTALT MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 31.05.2023**

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und entsprechend § 20 des Waldgesetzes<sup>2</sup> für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung<sup>3</sup> sowie den Hinweisen zur Behandlung von Windenergieanlagen im Waldabstandsbereich zur Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2012 nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

### **6.1 Von Seiten der Forstbehörde wird der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge in der vorgelegten Form zugestimmt.**

**Begründung:** Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes. Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V-Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist das o.g. Vorhaben betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.



Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Außenrand der baulichen Anlage.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V innerhalb des räumlichen Gelungsbereiches befindet. Die Waldflächen sind in der Planzeichnung Teil A als solche gekennzeichnet. Der gemäß § 20 LWaldG vorgeschriebene Mindestabstand von baulichen Anlagen zum Wald ist ebenfalls bereits als 30-Meter Grenze in der Planzeichnung Teil A gekennzeichnet und wird darüber gewährleistet

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 6.2 Hinweise:** Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bodennutzungen werden durch Bebauungspläne für einzelne Teile des Gemeindegebiets konkretisiert und rechtsverbindlich festgesetzt. Die Ausweisung von Waldabstandsflächen nach § 20 LWaldG ist bei der weiterführenden Planung zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes gegebenenfalls erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gesetzgeber fordert nur die Übernahme der Bauverbote nach den Gesetzen ein. Eine Anpassung an einer bestimmten Nutzungsvorgabe ist damit nicht verbunden. Diese unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**7. LANDESAMT FÜR ZENTRALE AUFGABEN UND TECHNIK DER POLIZEI, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 01.06.2023**

- 7.1** Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

**Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



**7.2** Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehende Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

**8. BVVG BODENVERWERTUNGS- UND -VERWALTUNGS GMBH NIEDERLASSUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 24.05.2023**

**8.1** Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass keine BWG- Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahmen und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BWG verfügt in den betroffenen Gemarkungen Drenkow und Suckow im Bundesland M-V über keine Eigentumsflächen mehr. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BWG- Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung daran in den beiden vorgenannten Gemarkungen. Für die in der Karte ebenfalls angezeigten, im Land Brandenburg gelegenen Gemarkungen ist unsere Niederlassung Berlin/Brandenburg/Sachsen anzuhören.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**8.2** Im Fall einer Betroffenheit von BWG-Flächen bitten wir Sie grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

- Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BWG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den



- gültigen BWG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestaltungsvertrag mit oder ohne dingliche Sicherung) zu Stande kommen.
- Die BWG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.
  - Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BWG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.
  - Die BWG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BWG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BWG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.
  - Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BWG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BWG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.
  - Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.
  - Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.
  - Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

#### **9. LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH - vom 31.05.2023**

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit der E-Mail vom 16.05.2023 wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH zu dem o.g. Vorhaben gebeten. Eine Aussage



unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft M-V mbH befinden. Da nicht alle landeseigenen Flurstücke durch die Landgesellschaft M-V mbH werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der durch uns getroffenen Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH geprüft und ausgeschlossen. Seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben, stehen wir Ihnen jederzeit unter u.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**10. DEUTSCHER WETTERDIENST - vom 05.06.2023**

**10.1** Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge - Landkreis Ludwigslust-Parchim - und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Stadtplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**10.2 Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: [PB24.TOEIB@dwd.de](mailto:PB24.TOEIB@dwd.de) zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.



## **11. GDMCOM GMBH - vom 17.05.2023**

### **11.1 Hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage.**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Sehachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gaspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragenvorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im 8/L-Porta/ organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen. Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

### **Beschlussvorschlag:**

In § 4 BauGB steht:

- „1) *Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.*
- (2) *Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für*



*die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“*

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.

Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für den Betroffenen gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich der Betroffene somit privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

## 11.2 Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Fengas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gaspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Fengas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Fengas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gaspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

### Beschlussvorschlag:

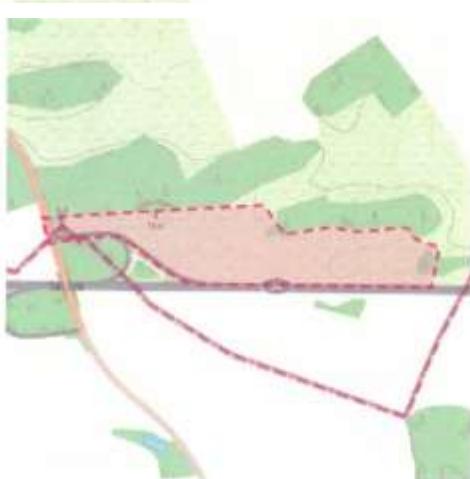
Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.



- 11.3 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält:



Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.295742, 11.993546



Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.298055, 11.990896

**Beschlussvorschlag:**

Der Umgebungsbereich ist richtig.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 11.4 Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Auflage:**

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.



#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

#### **11.5 Weitere Anlagenbetreiber**

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### **12. VODAFONE GMBH/ VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH - vom 20.06.2023**

#### **12.1 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.**

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH.

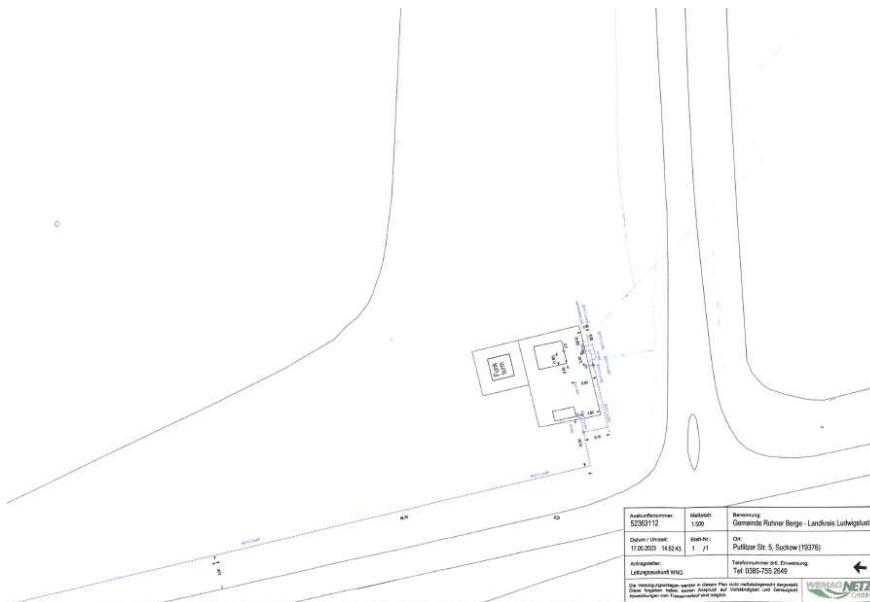
**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### 13. WEMAG NETZ GMBH - vom 20.06.2023

13.1 Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese müssen im Zuge einer Baudurchführung gegebenenfalls umgelegt werden.

Im Plangebiet der PV Anlagen (gelber Bereich) sind lt. Planunterlagen keine Netzkabel vorhanden, lediglich am Randgebiet (grüner Bereich) sind die Funktürme an der B 321 mit Netzkabel angeschlossen.



#### Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
	Kabel und Leitungen, deren Status nicht „In Betrieb“ ist
	geplantes Kabel
	Hausanschluss
	Ladesäule (Eigentumsverhältnis prägt die Farbe aus)
	Netz-/Maststation, Kundenstation, Station mit FWA, Kundenstation mit FWA (Fernwirkanlage)
	Umspannwerk, Schaltstation (FWA / Kunde)
	Kabelverteiler
	Erdungsanlage
	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Funkturm
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
	Fitting
	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)
	Sonstige Einbauten (z.B. Nivelierpunkt an Umspannwerken)

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

- 13.2 Eine Netzanlagenenumlegung im Plangebiet ist rechtzeitig bei der WEMAG Netz GmbH (nutzungsrechte@wemag-netz.de zu beantragen. Daher sollte dies idealerweise 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Bei der Netzanlagenenumlegung können für Sie Kosten entstehen. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer 52363112 folgende Dokumente:

- B-Plan
- Bereich der Netzanlagenenumlegung (Detailplan)

Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt. Sofern der Antrag auf Netzanlagenenumlegung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann eine Verzögerung der Umsetzung des Bauvorhabens eintreten, welche die WEMAG Netz GmbH nicht zu vertreten hat.

Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter:  
<https://www.wemag-netz.de/erzeugungsanlagen>.



Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: <http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.htm>.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/-anlagen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 13.3 Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können.

**Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

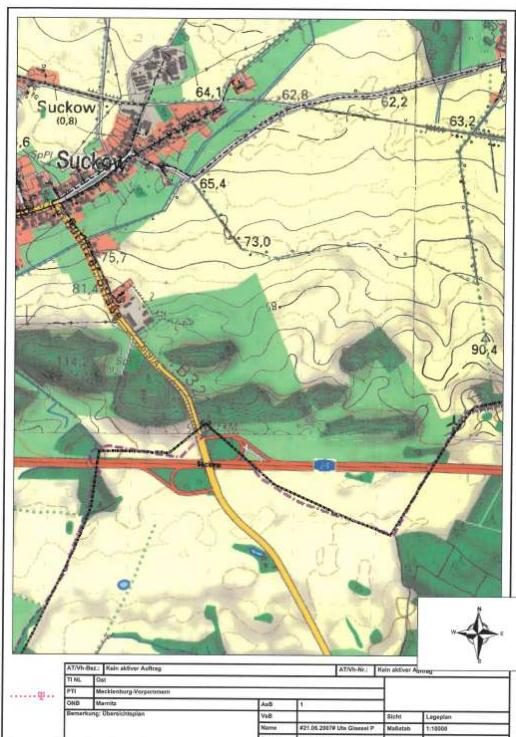
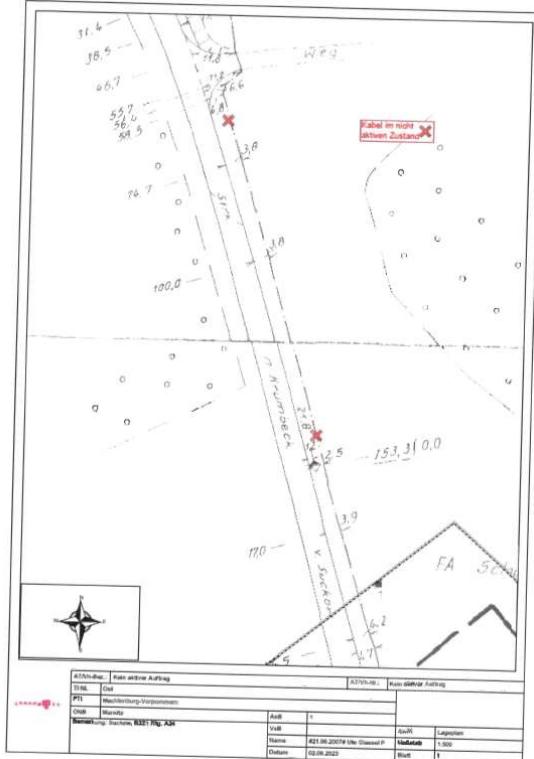
**14. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 02.06.2023**

- 14.1** Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Im Bereich der 8321 Richtung A24 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom im nicht aktiven Betriebszustand. Diese müssen nicht zwingend berücksichtigt werden.





## **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 14.2** Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T NL Ost PTI 23 Eingaben [Dritter@telekom.de](mailto:Dritter@telekom.de).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

**15. DOW OLEFINVERBUND GMBH - vom 22.05.2023**

- 15.1** Bitte richten Sie Ihre Planungsanfrage bzgl. Dow zukünftig ausschließlich an das, für Sie kostenlose, bundesweite Informationssystem für Leitungsauskunft (BIL)! Dieses erreichen Sie unter dem Link: [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de).

**Beschlussvorschlag:**

In § 4 BauGB steht:

- (1) *„1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.“*
- (2) *„2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“*

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.



Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für den Betroffenen gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich der Betroffene somit privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 15.2** Die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 484c/2022 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behende Zuordnung angeben und als E-Mail-Adresse [fswinfo@dow.com](mailto:fswinfo@dow.com) verwenden.

Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 31.05.2025 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**16. 50HERTZ TRANSMISSION GMBH - vom 22.05.2023**

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine ...on der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsleitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**17. GASCADE GASTRANSPORT GMBH - vom 19.05.2023**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Sehachtgenehmigungen, TÖB- Beteiligungen etc. an GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sowie NEL Gastransport GmbH ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

**Beschlussvorschlag:**

In § 4 BauGB steht:



- „1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.
- (2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.

Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für den Betroffenen gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich der Betroffene somit privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

## 18. FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA - vom 25.05.2023

- 18.1 Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:



Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

#### **18.2 Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)**

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



### **18.3 Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur:**

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung).

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. [www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: [226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de).

### **Beschlussvorschlag:**

In § 4 BauGB steht:

- (1) *„Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.“*
- (2) *„Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.““*

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.

Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für den Betroffenen



gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich der Betroffene somit privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

**19. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 25.05.2023**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**20. LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 17.05.2023**

- 20.1** In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 20.2** Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

**Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**21. MINISTERIUM FÜR INNERES, BAU UND DIGITALISIERUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 17.05.2023**

Bitte löschen Sie die E-Mail-Adresse „poststelle@em.mv-regierung.de“ aus Ihrer TöB-Liste. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, zu dem diese E-Mail-Adresse gehörte, gibt es nicht mehr. Die Aufgaben werden nunmehr im Wirtschaftsministerium (u. a. oberste Planungsbehörde) und im Innenministerium (u. a. Bauabteilung) wahrgenommen.



Das Innenministerium selbst ist kein Träger öffentlicher Belange und daher im Bauleitplanverfahren nicht zu beteiligen. Anmerkungen zum o. g. B-Plan-Verfahren bestehen daher nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

**22. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 16.06.2023**

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.05.2023 keine Stellungnahme ab.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**23. WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND PARCHIM-LÜBZ - vom 21.06.2023**

Bezüglich der Beteiligung an den o.g. Planverfahren vom 16.05.2023 nimmt der WAZV wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge-Solarpark Drenkow.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans sind keine Leitungen oder Anlagen des WAZV vorhanden. Bei Errichtung des Solarparks wird die Ver- und Entsorgung durch den WAZV nicht beeinträchtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**24. BERGAMT STRALSUND - vom 20.06.2023**

Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme:

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmende Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.



### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

#### **25. LANDESANGLERVERBAND M-V E.V. - vom 20.06.2023**

- 25.1** Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bietet eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewerten wir in Bezug auf die Biotopkulisse sowie anthropogene Vorprägung als vertretbar.

Wir begrüßen die geplante Aussparung bzw. Integration der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstrukturen in den B-Plan und beurteilen eine im Zuge des Genehmigungsverfahrens benötigte Ausnahme gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V durch die UNB als vertretbar.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer entsprechenden Kompensation stimmen wir dem Bebauungsplan Nr. 8 sowie der 8. FNPÄ der Gemeinde Ruhner Berge zu.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 25.2** Zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung sollten die Arbeiten durch eine ökologische und umweltfachliche Bauüberwachung begleitet werden. In Bezug auf die Kompensation empfehlen wir die Prüfung von Maßnahmen zur Aufwertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer im Maßnahmengebiet als Alternative zu den vorgelegten Maßnahmen. Beispielsweise liegt der Moosterbach in direkter Nähe zu den Planflächen und hat einen mäßigen bzw. schlechter als guten ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand. Gemäß des aktuellen Bewirtschaftungsplans der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen sowie chemischen Zustandes bis 2027 umzusetzen. Signifikante Belastungen, die der Erreichung dieser Ziele für den Moosterbach sowie der nachgelagerten Alten Eide entgegenstehen, sind Nährstoffeinträge und anthropogene Veränderungen der Gewässermorphologie (vergleiche Wasserkörpersteckbrief BfG). Die Minimierung bzw. Beseitigung dieser anthropogenen Störgrößen im Rahmen entsprechender Renaturierungsmaßnahmen stellt eine geeignete Kompensation der vorgesehenen Maßnahme dar und führt nicht nur zur Aufwertung des aquatischen Ökosystems, sondern kommt dem gesamten betroffenen Naturraum zugute.

Zusätzlich bieten Renaturierungsmaßnahmen von Fließgewässerabschnitten das Potenzial für zukünftige Kompensationserfordernisse im Rahmen von



Solarparkplanungen in der Region. In diesem Zusammenhang regen wir eine Kontakt- aufnahme mit den behördlichen Institutionen des Naturschutzes an.

**Beschlussvorschlag:**

Es sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches bereits vielfältige Maßnahmen zur Verminderung und zur Kompensation festgesetzt. Eine zusätzliche Inanspruch- nahme der genannten Maßnahme wird dennoch geprüft.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**III. BETROFFENE GEMEINDEN**

**AMT MEYENBURG - vom 22.06.2023**

Das Amt Meyenburg und die Gemeinde Marienfließ haben keine Einwände, Anregun- gen und Hinweise zu o. g. Planverfahren.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**IV. BETROFFENE ANLIEGER**

Es wurden keine Anregungen abgegeben.

